



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
6. April 2017
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 4

Gianluca Pardini und Cyrill Studer Korevaar
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 9. September 2016
(StB 56 vom 1. Februar 2017)

Berücksichtigung sozialer Aspekte im Rahmen der öffentlichen Beschaffung

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Stadt Luzern bekennt sich in ihrer Gesamtplanung und in ihren Leitsätzen zum Beschaffungswesen zu einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Sie ist sich bewusst, dass die Einhaltung von sozialen und ökologischen Kriterien für nachhaltige Beschaffungen von zentraler Bedeutung ist. So hat der Stadtrat nebst dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen mit StB 893 vom 28. Oktober 2009 die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei allen öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Luzern für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten als verbindlich erklärt und die Aufnahme als Anbieterbewertungskriterium (Eignungskriterium) beschlossen.

Mit der Fusion Littau-Luzern (FLL) wurde deshalb auch das städtische Beschaffungswesen koordiniert. Der Stadtrat hat ein Beschaffungsleitbild und Grundsätze genehmigt und wird jährlich im Rahmen des Beschaffungscontrollings über die Einhaltung und Umsetzung informiert. Im Rahmen des Projektabschlusses (FLL) wurde die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates anlässlich ihrer Sitzung vom 19. November 2015 über das Beschaffungswesen (u. a. auch Beschaffungsvolumen der Jahre 2012–2014 nach Vergabearten und Beschaffungsort) informiert.

Die nach § 38 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV) zu führende Statistik zeigt für die Jahre 2012–2014 rund 1'400 Beschaffungen über 20'000 Franken mit einem Volumen über knapp 170 Mio. Franken. Ein Drittel davon wurde lokal (in der Stadt Luzern) beschafft, ein weiteres Drittel im Kanton Luzern, nur 0,4 Prozent des Beschaffungsvolumens, d. h. weniger als 1 Mio. Franken, wurden direkt aus dem Ausland beschafft, mehrheitlich Dienstleistungen und Informatiktechnologien. Die Möglichkeit, dass die Stadt Luzern Produkte aus dem Ausland aus menschenunwürdiger Produktion erwirbt, allenfalls auch indirekt, ist klein, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine Prüfung ist sehr schwierig bis unmöglich.

Zu 1.:

Werden die Beschaffungsrichtlinien in der öffentlichen Beschaffungspraxis weiterhin angewendet? Wenn ja, erstattet der Stadtrat Bericht? Wenn nein, weshalb nicht?

Die Beschaffungsrichtlinien werden weiterhin angewendet und über das Beschaffungscontrolling sichergestellt. Eine externe Berichterstattung darüber ist nicht vorgesehen. Die periodische Information der parlamentarischen Kommissionen wird fortgeführt.

Zu 2.:

Wie hat die Stadt die Beschaffungsrichtlinien in der öffentlichen Beschaffungspraxis seit Auszeichnung mit dem „Fairen Stein“ im Jahr 2010 und Verbindlichkeitserklärung der ILO-Kernarbeitsnormen 2009 weiterentwickelt?

Die bisherigen Beschaffungsrichtlinien und Stadtratsbeschlüsse zum Beschaffungswesen haben sich bewährt und wurden seither nicht mehr weiterentwickelt. Dies ist auch der Grund, weshalb 2015 auf die Teilnahme am Gemeinderating von Solidar Suisse verzichtet wurde. Im Rahmen der Zielerreichung für das Beschaffungscontrolling des Jahres 2014 wurde dargelegt, dass kantonale Vorgaben zur „Konzernsicht“ (Gemeinden und ihre ausgelagerten Einheiten) in den Rechtsgrundlagen fehlen und keine Aussagen enthalten, welche explizit für Beteiligungen von Gemeinden gelten.

Mit StB 316 vom 8. Juni 2016 hat der Stadtrat das überarbeitete Beschaffungsleitbild verabschiedet und die Regeln für gemeinsame Beschaffungen definiert. Bei Beschaffungen, die sowohl die Stadtverwaltung als auch eine Tochtergesellschaft ausführen könnte, muss die Vergabestelle nicht nur Offerten bei Dritten einholen, sondern auch konzernintern. Die Bewertung der Angebote erfolgt nach den geltenden Rechtsgrundlagen.

Zu 3.:

Für welche Risikoproduktgruppen finden die Beschaffungsrichtlinien ihre Anwendung?

Der Stadtrat kennt keine „Risikoproduktgruppen“. Die Beschaffungsrichtlinien finden integral Anwendung.

Zu 4.:

Erwägt der Stadtrat, weitere soziale Mindeststandards (Recht auf existenzsichernden Lohn, menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen, auf geregelte, nicht exzessive Arbeitszeit und eine formelle Arbeitsbeziehung) der ILO (International Labour Organization) für verbindlich zu erklären?

Wie eingangs erwähnt, bezieht die Stadt Luzern nur einen sehr geringen Anteil ihrer Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland. Wo sinnvoll und notwendig, können durch die Beschaffungsverantwortlichen im Einzelfall weitere Standards, die soziale oder ökologische

Aspekte berücksichtigen, als Eignungskriterien bei öffentlichen Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich herbeigezogen werden. Die Umsetzung einer Verbindlicherklärung der vorgeschlagenen drei Mindeststandards erachtet der Stadtrat als sehr schwierig. Eine umfassende Prüfung der Einhaltung dieser sozialen Mindeststandards durch die Vergabestelle wäre nicht möglich. Der Stadtrat ist bereit, vorhandene Prüfmöglichkeiten zu nutzen und von bestehenden Erfahrungen anderer Städte zu lernen.

Zu 5.:

Erwägt der Stadtrat bei öffentlichen Beschaffungen, anstatt nur Selbstdeklaration bei den entsprechenden Unternehmen und Dienstleistungen auch anerkannte Zertifikate und Labels zu verlangen? Wenn nein, könnte sich der Stadtrat vorstellen, die Kontrolle durch anerkannte Zertifikate und Labels auszuweiten?

Im Grundsatz kann der Stadtrat den Vorschlag der Interpellanten, anstelle der Selbstdeklaration auch anerkannte Zertifikate oder Labels zu verlangen, gut nachvollziehen. Dies wird bereits heute bei Gebäudestandards oder einzelnen technischen Produkten verlangt. Durch die Vielfalt von Labels und Zertifikaten (vgl. Website www.labelinfo.ch) ist es allerdings schwierig, eine generelle Vorgabe zu erlassen, welche Labels oder Zertifikate der Stadtrat im Sinne eines allgemeingültigen Eignungskriteriums akzeptiert und welche nicht. Durch die Vergabestelle ist im Einzelfall zu prüfen, ob nebst der Selbstdeklaration weitere Label/Zertifikate verlangt werden sollen und welches Label/Zertifikat die an eine Ausschreibung gestellten Anforderungen am besten erfüllt.

Zu 6.:

Sind die Unternehmen mit 100%-Beteiligung der Stadt Luzern (namentlich ewl Gruppe, vbl AG, Viva Luzern AG) den Beschaffungsrichtlinien unterstellt? Wenn ja, wie stellt der Stadtrat, dem das operationelle Controlling bei den genannten Unternehmen obliegt, sicher, dass die Beschaffungsrichtlinien eingehalten werden? Wenn nein, können Beschaffungsrichtlinien für diese Unternehmen ausgearbeitet und verbindlich gemacht werden?

Die Tochtergesellschaften der Stadt Luzern sind – soweit sie dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen unterstellt sind – selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Sie können dazu eigene Beschaffungsrichtlinien und Empfehlungen erstellen. Für die Einhaltung der Vorgaben sind die Organe der Tochtergesellschaften verantwortlich. Die Stadt ihrerseits respektiert die rechtliche Selbstständigkeit der ausgelagerten Aktiengesellschaften und die zivilrechtlichen Kompetenzen ihrer Organe. Die Unternehmensführung ist eine obligationenrechtliche Aufgabe des Verwaltungsrates und ist gemäss Art. 7 Abs. 3 des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling nicht dem politischen Controlling

unterstellt. Der Stadtrat greift deshalb nicht in die operative Tätigkeit der Tochtergesellschaften ein. Das städtische Beschaffungswesen kann im Sinne einer Empfehlung auf die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Rahmen der öffentlichen Beschaffungen hinweisen.

Stadtrat von Luzern

